



**TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN GAS** 



1. Allgemeines	3
2. Geltungsbereich	3
2.1 Fernwärmesatzung im Geltungsbereich der TAB Gas	3
3. Netzanschluss	4
3.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen	4
3.2 Wärmebedarf/Anschlussleistung	5
3.3 Antragsverfahren zum Netzanschluss	5
3.4 Hausanschlussraum	5
3.5 Hauseinführungen	6
3.6 Versorgungsdruck	6
4. Errichtung oder Änderung von Gasanlagen	7
5. Fertigmeldung und Inbetriebsetzung der Gasanlage	8
5.1 Fertigmeldung der Installationsarbeiten	8
5.2 Inbetriebsetzung der Gasanlage	8
5.3 Instandhaltung von Gasanlagen	9
6. Plombenverschlüsse	9
7. Messeinrichtungen	10
8. Verhalten bei Störungen	11
9. Anlagen	11

### 1. Allgemeines

Die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (nachfolgend NGP) ist Gasnetzbetreiber im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Diese Technischen Anschlussbedingungen Gas (nachfolgend TAB Gas) ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Errichtung und zum Betrieb von Gasanlagen im Netzgebiet der NGP. Die Anforderungen an den Gasnetzanschluss sowie für Arbeiten an Gasanlagen ergeben sich aus den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.):

- G 459 Gas-Netzanschlüsse für maximale Betriebsdrücke bis einschließlich 5 bar und
- G 600 Technische Regeln für die Gasinstallation (DVGW-TRGI).

Weiterhin sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV), die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden DIN-Bestimmungen, VDE-Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Für alle nach diesen TAB Gas errichteten Gasanlagen ist der NGP bzw. deren Beauftragten zum Zwecke des Betriebes uneingeschränkter Zutritt zu gewähren.

2. Geltungsbereich (siehe auch § 1 NDAV)
Die TAB Gas gelten für die Planung, Errichtung,
Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen,
die an das Gasversorgungsnetz der NGP angeschlossen sind. Der Geltungsbereich erstreckt sich
über das Gasnetzgebiet der NGP, welches identisch
ist mit dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt
Potsdam. Eine Gasnetzkarte ist auf der Internetseite der NGP unter ngp-potsdam.de dargestellt. Für
bereits angeschlossene und in Betrieb befindliche

Gasanlagen gelten die TAB Gas auch bei wesentlichen Änderungen, wie Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Diese Anlagen können im Einvernehmen mit der NGP weiter betrieben werden, sofern dem keine sicherheitstechnischen Mängel entgegenstehen, keine Gefahr für Leib und Leben besteht sowie keine negativen Rückwirkungen der Anlage auf das Gasversorgungsnetz der NGP zu erwarten sind.

Diese TAB Gas treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB Gas verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Soweit die Regelungen des Netzanschlussvertrages von diesen TAB Gas abweichen, gehen die vertraglichen Regelungen diesen TAB Gas vor.

# 2.1 Fernwärmesatzung im des Geltungsbereich der TAB Gas

Die NGP weist ausdrücklich auf die geltende "Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Potsdam" (LHP) vom 21. Dezember 1998 hin, veröffentlicht im Amtsblatt 1/1999 der LHP vom 26. Januar 1999. Entsprechend dieser Fernwärmesatzung ist der Eigentümer eines Grundstücks in einem Fernwärmevorranggebiet verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen. Vom Fernwärmeanschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind Grundstücke, für die eine überwiegende Wärmebedarfsdeckung mit regenerativen Energien erfolgt.

Die Errichtung, Änderung und der Betrieb einer Gasanlage zur Beheizung eines Gebäudes oder zur Warmwasserbereitung ist nur zulässig, wenn der Eigentümer bzw. Anschlussnehmer der NGP eine gültige Fernwärmebefreiung der LHP nachweist. Die LHP kann auf Antrag eine Befreiung vom Fernwärmeanschluss- und Benutzungszwang ertei-

len, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Unzumutbarkeit ist mit dem Antrag in qualifizierter Form nachzuweisen, beispielsweise nach der Richtlinie VDI 2067 "Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen".

**3. Netzanschluss** (siehe auch §§ 5 bis 12 NDAV) Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der NGP mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus Anbohrarmatur, Hausanschlussleitung, Hauseinführungskombination (HEK) mit Hauptabsperreinrichtung (HAE), Isolierstück und ggf. Gasdruckregeleinrichtung (GDR). Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude mit einer eigenen Hausnummer einen eigenen Netzanschluss. Die Versorgung mehrerer Gebäude über einen gemeinsamen Netzanschluss (z. B. Doppelhäuser, Reihenhäuser) ist dann zulässig, wenn der Netzanschluss in einem für alle Gebäude gemeinsamen Hausanschlussraum errichtet wird. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der NGP. Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach

den netztechnischen Erfordernissen sowie der vom Anschlussnehmer angemeldeten Anschlussleistung und dem benötigten Anschlussdruck.

Der Netzanschluss ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Versorgungsnetz der NGP zum Netzanschlusspunkt zu führen.

Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist.

Der Netzanschluss muss innerhalb und außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich bleiben und vor Beschädigung geschützt sein. Es dürfen keine Ein-

wirkungen vorgenommen werden, die den Bestand

oder den Betrieb des Netzanschlusses beeinträch-

tigen oder gefährden können. Eine nachträgliche

Überbauung des Netzanschlusses ist ohne zusätz-

liche Schutzmaßnahmen nicht zulässig. Eventuelle Schutzmaßnahmen – wie z. B. die Verlegung der Netzanschlussleitung im Schutzrohr – müssen mit der NGP abgestimmt werden und bedürfen einer vertraglichen Regelung. Ebenfalls sind das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen von Gehölzen über der Netzanschlussleitung nicht zulässig.

3.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der NGP und wird ausschließlich von ihr errichtet und unterhalten. Der Verantwortungs- und Eigentumsbereich der NGP endet an der vereinbarten Übergabestelle, welche sich – soweit nicht abweichend vereinbart – am Ausgang der Hauptabsperreinrichtung, oder am Ausgang der Druckregeleinrichtung (Flansch, Gewinde) befindet. Die Übergabestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe des Netzanschlusspunktes. Die Gasanlage hinter der Übergabestelle befindet sich im Verantwortungs- und Eigentumsbereich des Anschlussnehmers. Ausgenommen hiervon sind die Gasdruckregeleinrichtung und die Messeinrichtung (Gaszähler), welche zum Netzanschluss gehören. In Abstimmung mit der NGP kann der Anschlussnehmer Tiefbauarbeiten auf seinem Grundstück selbst vornehmen. Dies ist vorab vertraglich zu vereinbaren. Die Mindestüberdeckung in Gräben beträgt für Netzanschlussleitungen im Regelfall 80 Zentimeter bis zur Oberkante Fertiggelände. Die Leitungslegung und anschließende Leitungseinbettung (Absanden) erfolgt durch die NGP. Die restliche Grabenverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

# 3.2 Wärmebedarf/Anschlussleistung Der Wärmebedarf eines Gebäudes ergibt sich im Wesentlichen aus dem Wärmebedarf für Raumhei-

zungen (DIN EN 12831), für Raumlufttechnik (DIN 1946) und für Trinkwassererwärmung (DIN 4708). Aus dem benötigten Wärmebedarf ermittelt der Anschlussnehmer die maximal vorzuhaltende Gesamtleistung am Netzanschluss (Gesamtnennwärmebelastung / Anschlussleistung). Unabhängig von der Fahrweise der zu errichtenden Gasanlagen ist stets die maximale Nennwärmebelastung der Anlagen für die Ermittlung der Anschlussleistung maßgeblich. Hierbei ist es unerheblich, ob die tatsächlich benötigte oder eingestellte Leistung der Gasanlagen geringer ist. Die vom Anschlussnehmer angemeldete Anschlussleistung ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Sie ist maßgeblich für die Dimensionierung des Netzanschlusses sowie für die Ermittlung des Baukostenzuschusses gemäß § 11 NDAV.

### 3.3 Antragsverfahren zum Netzanschluss

Die Herstellung eines Netzanschlusses an das Gasversorgungsnetz der NGP oder dessen Änderung ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung des Formulars "Anmeldung zum Netzanschluss GAS" (Anlage 1) schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die nachstehenden Unterlagen beizufügen:

- Vorhabenbeschreibung,
- Angaben zur geplanten Gasanlage / technisches Datenblatt.
- Amtlicher Lageplan (maßstäblich),
- Gebäudegrundriss (maßstäblich) mit Darstellung des Hausanschlussraumes und Kennzeichnung der gewünschten Anschlussstelle,
- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)
  Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben eine schriftliche Zustimmung oder eine Vollmacht des Eigentümers beizubringen, welche den Bevollmächtigten zum Abschluss von Netzanschlussverträgen mit der NGP unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen berechtigt.

Die Antragstellung kann der NGP postalisch, oder in digitaler Form an das E-Mail-Postfach anschlusswesen@ngp-potsdam.de zugesendet werden.

Nach Prüfung und Planung des Anschlussbegehrens durch die NGP wird dem Anschlussnehmer ein entsprechendes Vertragsangebot unterbreitet.
Nach Vertragsschluss beginnt die Ausführung der Leistungen erst, wenn der NGP die hierfür erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die vom Anschlussnehmer zu erbringenden Voraussetzungen geschaffen wurden.

Technische oder vertragliche Änderungen sind der NGP schriftlich und so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese dazu eine Vertragsanpassung vereinbaren und die gegebenenfalls notwendigen technischen Maßnahmen bis zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt durchführen kann. Der Zeitpunkt für die geplante Änderung ist rechtzeitig zu benennen.

### 3.4 Hausanschlussraum

abschließbar sein.

Der Netzanschluss wird im Regelfall innerhalb des Gebäudes in einem Hausanschlussraum errichtet. In ihm werden die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht.

Der Hausanschlussraum ist durch den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der DIN 18012 auszuführen. Er sollte sich vorzugsweise an einer Gebäudeaußenwand befinden. Die Möglichkeit eines innenliegenden Hausanschlussraumes ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der NGP abzustimmen. Der Anschlussnehmer stellt der NGP den Hausanschlussraum für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses unentgeltlich zur Verfügung. Die Zugänglichkeit ist der NGP entsprechend zu gewährleisten. Der Hausanschlussraum muss

Bei Gebäuden mit weniger als 5 Wohneinheiten können die Anschlusseinrichtungen auch an einer Hausanschlusswand oder in einer Hausanschlussnische untergebracht werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen wird der Netzanschluss in einem Hausanschlussschrank außerhalb des Gebäudes installiert. In jedem Fall sind die technischen Einzelheiten vor Baubeginn mit der NGP abzustimmen.

### 3.5 Hauseinführungen

Hauseinführungen sind nach dem DVGW-Regelwerk VP 601 dauerhaft gas- und wasserdicht auszuführen. Hierfür dürfen ausschließlich vom DVGW geprüfte und zugelassene Leerrohrsysteme verwendet werden. Einfache Kanalgrundrohre (KG-Rohre) sind als Leerrohrsystem für Bauwerksdurchdringungen nicht zulässig.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist der Anschlussnehmer – sofern nicht abweichend vereinbart – für die Beschaffung und den Einbau des Leerrohrsystems sowie dessen Abdichtung zum Bauwerk (Bodenplatte) verantwortlich. Zur Einführung der Netzanschlussleitung wird durch die NGP die Ausführung des Leerrohrsystems festgelegt. Der Anschlussnehmer stimmt sich hierzu rechtzeitig vor Baubeginn mit der NGP ab.

Mehrspartenhauseinführungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die NGP fordert einen Mindestabstand zu anderen Medien von 30 Zentimetern. Technisch begründete notwendige Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der NGP. Das Leerrohrsystem wird vom Anschlussnehmer in Lage und Höhe positioniert, fixiert und kraftschlüssig in die Bodenplatte eingegossen. Hierbei sind die geforderten Wandabstände sowie die Schutzabstände zu anderen Medien zu beachten. Der Einbau muss rechtwinklig zur Bodenplatte erfolgen, so dass die Anschlussleitung lotrecht

montiert werden kann. Das Leerrohr soll ca. 1-2 Zentimeter über dem Fertigfußboden sichtbar bleiben. Der freie Querschnitt des Leerrohres muss stets erhalten bleiben. Der Leerrohrbogen soll einen Biegeradius von mindestens 60 Zentimetern haben und seitlich aus dem Streifenfundament/Bodenplatte herausragen. Falls erforderlich, ist hierzu eine passende Rohrverlängerung am Leerrohrbogen anzubringen.

Die NGP führt die Netzanschlussleitung in das Gebäude ein und dichtet diese zum vorhandenen Leerrohrsystem ab. Weitere "Ausführungshinweise für Hauseinführungen bei Gebäuden ohne Keller" sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Bei unterkellerten Gebäuden ist die NGP für die Herstellung der erforderlichen Kernlochbohrung sowie für die Abdichtung der Hauseinführung zum Bauwerk verantwortlich. Für die Außenabdichtung des Bauwerks ist der Anschlussnehmer selbst verantwortlich.

Wünscht der Anschlussnehmer eine druckwasserdichte Abdichtung, so wird diese in Abstimmung mit der NGP von ihm selbst veranlasst. Die Hauseinführung ist Bestandteil des Gebäudes und steht im Eigentum des Gebäudeeigentümers. Die Unterhaltungspflicht der Hauseinführung liegt beim Gebäudeeigentümer.

### 3.6 Versorgungsdruck

Die NGP betreibt Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdrucknetze. Je nach Versorgungsbereich wird im bzw. nach dem Netzanschluss eine Gasdruckregeleinrichtung (Gasdruckregler) durch die NGP installiert. In Niederdrucknetzen werden keine Gasdruckregler eingebaut.

Die NGP hält für die Gasversorgung in der Regel einen Lieferdruck (Nenndruck) von 23 Hektopascal hinter der Hauptabsperreinrichtung oder hinter der Druckregeleinrichtung vor. Entsprechend den zu versorgenden Gasanlagen kann mit der NGP auch ein anderer Lieferdruck vereinbart werden. Dieser Lieferdruck ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Eine nachträgliche Veränderung des Lieferdruckes ist vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen.

# 4. Errichtung oder Änderung von Gasanlagen (siehe auch § 13 NDAV)

Arbeiten an Gasanlagen dürfen ausschließlich durch qualifizierte Installationsunternehmen ausgeführt werden, die die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes (insbesondere Technische Regeln für Gasinstallationen, DVGW-TRGI) sowie weiterer einschlägiger gesetzlicher und behördlicher Vorgaben erfüllen und in das Installateurverzeichnis der NGP eingetragen sind.

Die Errichtung oder Änderung einer Gasanlage ist mit dem Formular "Inbetriebsetzungsantrag/Änderungsanzeige GAS" (Anlage 2) bei der NGP anzumelden. Die Anmeldung muss rechtzeitig vor Beginn der Installationsarbeiten eingereicht werden. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der NGP eingetragen sind, haben mit der Anmeldung eine Kopie des gültigen Installateurausweises ihres zuständigen Netzbetreibers sowie eine Kopie des gültigen Personalausweises der verantwortlichen Erdgasfachkraft zu übergeben. In diesem Fall erhalten sie eine objektbezogene Ausnahmegenehmigung für das Gasnetzgebiet der NGP. Die Gasanlage darf erst nach erteilter Ausführungszustimmung der NGP errichtet oder geändert werden.

Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf dem vorbezeichneten Formular (Anlage 2) Angaben über die hinzukommenden und / oder wegfallenden Gasanlagen zu machen, aus denen die von der NGP vorzuhaltende Anschlussleistung/Leistungsänderung ermittelt werden kann. Hierfür erforderliche Unterlagen (z. B. technische Datenblätter) sind der NGP nach Erfordernis zur Verfügung zu stellen.

Fragen zur Ausführung der geplanten Gasanlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installationsunternehmen mit der NGP zu klären. Die Gasanlagen sind durch den Anschlussnehmer bzw. dessen beauftragten Installationsunternehmen so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer sowie störende Netzrückwirkungen ausgeschlossen sind. Die Ausführung der Gasanlagen erfolgt durch das Installationsunternehmen eigenverantwortlich. Gasanlagen (Gasverbrauchsgeräte) im Geltungsbereich der DVGW-TRGI müssen auf dem Gerät oder dem Typenschild die CE-Kennzeichnung tragen und für das Bestimmungsland Deutschland mit dem Zusatz "DE" gekennzeichnet sein. Geräte ohne diese Kennzeichnung dürfen nicht eingebaut werden. Um Eingriffe Unbefugter in die Gasanlage zu unterbinden, sind aktive und ggf. passive Maßnahmen erforderlich.

Da im Versorgungsgebiet der NGP keine Hausdruckregelgeräte mit integriertem Gasströmungswächter zum Einsatz kommen, ist jede Gasanlage mit einer Eingangsleistung < 138 Kilowatt beziehungsweise < 110 Kilowatt bei Anschluss nur eines Gasgerätes als aktive Manipulationsschutzmaßnahme mit einem Gasströmungswächter zu beginnen, der die Belastung der Gesamtanlage abdeckt (vgl. TRGI 2018 Abschnitt 5.3.6.3.1.) Der Einbau weiterer Gasströmungswächter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten für die Gesamtanlage. In Gebieten mit Niederdruckversorgung ohne Hausdruckregelgeräte ist der Gasströmungswächter unmittelbar auf die Hauptabsperreinrich-

tung zu installieren. Die Notwendigkeit passiver Manipulationsschutzmaßnahmen soll durch entsprechende Leitungsführung und konstruktive Ausführung der Gasanlage weitestgehend vermieden werden. Baulicher Schutz ist passiven Schutzmaßnahmen vorzuziehen. Sind diese passiven Manipulationsschutzmaßnahmen trotzdem erforderlich, müssen Sicherheitsfittinge mit entsprechender DVGW-Zulassung zum Einsatz kommen. Bei der NGP werden Sicherheitsstopfen eingesetzt, welche mit einer Plastikschelle gesichert werden. Die Leitungsverlegung nach DVGW-TRGI 2018, Pkt. 5.3.4 und Pkt. 5.3.5 ist im Geltungsbereich dieser TAB Gas für Kupfer- und Kunststoffinstallationen nicht gestattet.

Bei erdverlegten Installationsleitungen nach der Übergabestelle ist für den Austritt aus und für die Einführung in Gebäude das DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 "Gashausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 5 bar, Planung und Errichtung" und seine gültigen Änderungen und Ergänzungen zu beachten. Erdverlegte Leitungen dürfen nicht zum Erden von elektrischen Anlagen und für Blitzschutzanlagen verwendet werden.

# 5. Fertigmeldung und Inbetriebsetzung der Gasanlage (siehe auch § 14 NDAV)

# 5.1 Fertigmeldung der Installationsarbeiten Nach Beendigung der Installationsarbeiten ist die Inbetriebsetzung der Gasanlage bei der NGP anzumelden.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist mit dem Formular "Inbetriebsetzungsantrag/Änderungsanzeige GAS" (Anlage 2) mindestens 8 Arbeitstage vor dem gewünschten Inbetriebsetzungstermin bei der NGP anzumelden. Der Inbetriebsetzungstermin ist unter der Telefonnummer (0331) 661 2585 mit der NGP zu vereinbaren.

Abweichend hiervon ist die Inbetriebsetzung einer Gasanlage ab einer Anschlussleistung von 500 Kilowatt mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Inbetriebsetzungstermin bei der NGP anzumelden.

### 5.2 Inbetriebsetzung der Gasanlage

Der Inbetriebsetzungstermin wird von der NGP bestimmt. Soweit möglich, werden Terminwünsche des Anschlussnehmers oder des Installationsunternehmens berücksichtigt. Die Freigabe zur Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt generell durch einen Beauftragten der NGP. Hierfür müssen die netztechnischen und kaufmännischen Voraussetzungen erfüllt sein. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt nur im Beisein der NGP, des Installationsunternehmens und des Anschlussnehmers oder dessen Bevollmächtigten. Die Vollmacht des Anschlussnehmers ist der NGP vor der bzw. spätestens bei der Inbetriebsetzung vom Bevollmächtigten zu übergeben. Durch das Installationsunternehmen sind nachfolgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Errichtererklärung (beim Inbetriebsetzungstermin)
- · Hartlötberechtigung bei Kupferrohrinstallation
- Nachweis über das verwendete Kupfermaterial, Kunststoffmaterial
- Schweißberechtigung und Schweißeraufstellung bei geschweißter Ausführung
- Nachweis über zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung (Minimum: 10 Prozent)
- Vorprüfbericht des Schornsteinfegermeisters Die Dichtheitsprüfung an der Gasanlage ist dem Beauftragten der NGP vorzuführen. Die Bedienung der Installationsanlage erfolgt nur durch das Installationsunternehmen. Die Belastungs- und Dichtheitsprüfung sind Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung. Sie sind der NGP mittels Druckprotokoll nachzuweisen.

Sind zur Inbetriebsetzung der Gasanlage andere Anlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Anschlussnutzern durch das Installationsunternehmen oder durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

Zur Inbetriebsetzung wird die Gasmesseinrichtung durch den Beauftragten der NGP eingebaut und die Hauptabsperreinrichtung geöffnet. Abrechnungsrelevante Anlagenteile werden verplombt. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie die Einweisung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers werden durch das Installationsunternehmen entsprechend den TRGI vorgenommen

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist durch den Anschlussnehmer oder dessen Bevollmächtigten mittels Unterschrift zu bestätigten. Der Einbau der Messeinrichtung wird von der NGP dokumentiert. Liegt zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung kein gültiger Gasliefervertrag vor, so sind gemäß § 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) die Daten des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers entsprechend des Formulars "Datenaufnahme für die Nutzung des Strom- und Gasnetzes der NGP" (Anlage 3) aufzunehmen, um eine Belieferung nach der GasGVV zu ermöglichen. Anderenfalls wird die Gaszufuhr wieder unterbrochen und es wird eine erneute Inbetriebsetzung gem. Punkt 5.7.1. der DVGW-TRGI 2018 erforderlich.

### 5.3 Instandhaltung von Gasanlagen

Der sicherheitstechnisch einwandfreie Betrieb von Gasanlagen liegt im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers/Anlageneigentümers, in Zusammenarbeit mit einem Installationsunternehmen. Alle dazu erforderlichen Maßnahmen haben Priorität und sind durch das beauftragte Installationsunternehmen eigenständig vorzunehmen.

Die unverzügliche Beseitigung von Mängeln, Störungen und Undichtheiten dient neben der Sicherheit auch einer unterbrechungsfreien Gasversorgung und wird aus diesem Grund nicht reglementiert. Eine Benachrichtigung entsprechend des vorgenannten Anmelde-/Inbetriebsetzungsverfahrens ist nicht erforderlich.

**6. Plombenverschlüsse** (siehe auch § 13 NDAV) Anlagenteile, in denen nichtgemessenes Gas fließen kann, müssen plombiert werden können. Das Gleiche gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind. Die dafür erforderliche Ausstattung der Gasanlage ist nach den Vorgaben der NGP vom Anschlussnehmer zu veranlassen. Plombenverschlüsse der NGP oder des Messstellenbetreibers dürfen nur mit dessen Zustimmung geöffnet werden. Hat dieser eine allgemeine Zustimmung für das Öffnen von Plombenverschlüssen erteilt, gilt das hierfür festgelegte Verfahren. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der NGP entfernt werden. In diesem Fall ist die NGP bzw. der Messstellenbetreiber unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Wiederverblombung ist zu veranlassen. Die Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

7. Messeinrichtungen (siehe auch § 22 NDAV) Messeinrichtungen sind grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle des Netzanschlusses zu montieren. Sind mehrere Messeinrichtungen zu montieren, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Übergabestelle des Netzanschlusses zu wählen. Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss sich im zulässigen Betriebs-

temperaturbereich von -20 Grad Celsius bis +50 Grad Celsius befinden, er muss trocken, belüftet und frei zugänglich sein. Der Aufstellungsort, die Größe und die Art der Messeinrichtung werden von der NGP bestimmt.

Werden Gaszähler in Nischen oder Zählerschränken mit Türen eingebaut, sind die Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung zu versehen. Bis zu einer installierten Anschlussleistung von 60 Kilowatt (Zählergröße G 4) ist die Messeinrichtung generell als Balgengaszähler in Zweistutzenausführung vorzusehen. Technisch begründete notwendige Ausnahmen sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der NGP abzustimmen. Ab einer Zählergröße von G 40 werden bei der NGP Drehkolbenzähler (DKZ) bzw. Turbinenradzähler (TRZ) eingesetzt. Sofern die NGP auch mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist, hat der Anschlussnehmer ab einem Jahresverbrauch von mehr als 1.5 Mio. Kilowattstunden oder einer Anschlussleistung ab 500 Kilowatt die technischen Voraussetzungen zur Fernauslesung der Messeinrichtung zu erbringen. Dies trifft auch auf Gasanlagen zu, welche dauerhaft im Einsatz sind (Dauerabnehmer, wie z. B. BHKW ab Zählergröße G25).

Zur Fernauslesung setzt die NGP standardmäßig eine Funklösung (GPRS, IP basierend) ein. Der Anschlussnehmer stellt eine funktionsfähige Hilfsspannungsversorgung (230 Volt) in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung bereit, welche in einer Verteilerdose endet. Sofern Einschränkungen des Signalempfanges am Installationsort bestehen, ist durch den Anschlussnehmer – nach Abstimmung mit der NGP – eine Antenne an einem geeigneten Ort zu montieren. Diese stellt die NGP mit einer Anschlusslänge bis zu 5 Meter bereit. Bei schlechtem Funkempfang ist eine Antennenverlängerung oder eine Außenantenne vorzusehen bzw. zu ermöglichen. Es werden vorzugsweise Stabanten-

nen vom Typ 4934.xx. mit Koaxialkabel H155PE eingesetzt. Die Installation sowie der Verbleib der für die Datenfernübertragung notwendigen Übertragungstechnik sind vom Anschlussnehmer zu dulden.

Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie ohne Hilfsmittel abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen.

Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Gasanlage eindeutig ersichtlich ist.

Weitere Einbaubedingungen sind im Pkt. 5.5. der DVGW-TRGI 2018 geregelt.

Nicht mehr benötigte Gaszähler werden kurzfristig von der NGP ausgebaut bzw. müssen zwingend an die NGP zurückgeführt werden.

Wahrgenommene Unregelmäßigkeiten oder Störungen, die zur Entnahme von ungemessenem Gas führen, sind vom Anschlussnehmer/-nutzer sofort nach ihrer Feststellung der NGP zu melden. Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann der Anschlussnehmer jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Gasmessgeräte verlangen. Wird durch die Nachprüfung die richtige Arbeitsweise der Messeinrichtung nachgewiesen, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Nachprüfung zu tragen. Stellt sich bei der Nachprüfung eine fehlerhafte Arbeitsweise der Messeinrichtung heraus (d. h. Abweichung überschreitet die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen), so hat die NGP bzw. der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung zu übernehmen. In diesem Falle findet eine Nachverrechnung statt.

### 8. Verhalten bei Störungen

Die NGP unterhält einen Störungs- und Bereitschaftsdienst, welcher rund um die Uhr erreichbar ist. Gasgeruch oder Störungen am Netzanschluss können unter der Telefonnummer (0331) 661 96 96 gemeldet werden.

Der Bereitschaftsdienst der NGP hat die Aufgabe, die entgegengenommene Meldung vor Ort zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zur Eingrenzung, Abwehr und Beseitigung von Gefahren einzuleiten.

Bei Störungsmeldungen des Kunden an das Installationsunternehmen oder bei Feststellung von Mängeln durch das Installationsunternehmen an Betriebsanlagen der NGP, u.a.:

- Gasgeruch
- Druckmangel
- kein Gas
- Messeinrichtung steht oder blockiert
- Funktion der Druckregeleinrichtung gestört
- Undichtheit am Netzanschluss, Messeinrichtung, Druckregeleinrichtung

ist das Installationsunternehmen im Hinblick auf eine technisch sichere Gasversorgung verpflichtet, unverzüglich die NGP zu informieren. Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben sind unabhängig davon alle erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten. Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt ausschließlich durch die NGP.

Bei Störungen an Gasanlagen, die nicht im Verantwortungsbereich der NGP (Kundenanlage) liegen, wird der Anschlussnehmer/-nutzer zur Störungsbehebung an sein Installationsunternehmen verwiesen.

### 9. Anlagen

- Anlage 1: Formular "Anmeldung zum Netzanschluss GAS"
- Anlage 2: Formular "Inbetriebsetzungsantrag / Änderungsanzeige GAS"
- Anlage 3: Formular "Datenaufnahme für die Nutzung des Strom- und Gasnetzes der NGP"
- Anlage 4: "Ausführungshinweise für Hauseinführungen bei Gebäuden ohne Keller"



# **Anmeldung zum Netzanschluss GAS**

1. Anschlussobjekt							Vorgangsnum	mer		
Straße und Hausnummer				Gebäudeteil (z.B. Hinterhaus)						
PIZ/Ort/Ortstell				Gemarkung / Flur / Flurstück						
Art des Objektes     Neubau     Bestandsgebäude     Einfamilienhaus     Mehrfamilienhaus     Wohn- und Geschäftshaus     Nichtwohngebäude:	u Neuanschluss dsgebäude Umverlegung illienhaus Verstärkung (Dimension) millienhaus vorübergehende Trennung und Geschäftshaus endgültige Trennung				Anschlussstelle Hausanschlussraum (Keller) Hausanschlussraum (Erdgeschoss) Hausanschlussnische (Erdgeschoss) Hausanschlusskasten (außen) Sonstiges:			Verwendungszweck Heizen Warmwasserbereitung Kochen / Grillen Haushaltsbedarf Gewerbebedarf:		
3. Erdgasgeräte	Bezeichnung	Maxin	nale Anschlus	sleistung	g/Nenn	wärmebelas	tung in kW (ge	mäß Herstelle	rangaben / Type	nschild)
a) Gasherd b) Durchlaufwasserheizer		bisher vorhanden			davon entfernt		neu vorgesehen		gesamt	
c) Vorratswasserheizer d) Umlaufwasserheizer e) Therme/Kessel	(Buchstaben a-f)	Anzahl	kW gesamt	Anza	ahl	kW gesamt	Anzahl	kW gesamt	Anzahl	kW
f) Sonstiges (z.B. BHKW)										
	Bezeichnung des	Gerätes						Ges	amtleistung in kW	
		•	•				•		,	
4. Anschlussnehmer							gentümer (w	enn Anschlussnehr	mer nicht Eigentüme	er)
Name, Vorname/Firma					Name, V	orname / Firma				
Straße und Hausnummer					Straße u	nd Hausnummer				
PLZ/Ort					PLZ/Ort					
Telefon / E-Mail					Telefon/E-Mail					
Datum/Unterschrift des Anschlus	snehmers				Datum/l	Jnterschrift des E	igentümers			
Angebot senden an Anschluss	nehmer.				***************************************					
oder abweichend an: (Vollmac		erforderlich)								
5. Installationsunteri	nehmen (falls	hereits hekannt)								
Ausweisnummer/eingetragen bei		,			Perso	Bitte Kopie d	es Installateur- und fügen, wenn diese			
Name der Erdgasfachkraft							IGP eingetragen ist			
Telefon / E-Mail										
Datum / Unterschrift								Fi	rmenstempel/Anso	hrift
6. geplante Inbetrieb	setzung (M	onat/Jahr)				Zeitbe	edarf ab Antragstel	***************************************		
7. Beizufügende Anla	igen									
Amtlicher Lageplan (maßstäbl				[			tückeigentümers (v		-	mer)
Grundrissplan (maßstäblich) m Eigentumsnachweis (Grundbu				[	Kamp	fmittelfreiheitsbe	escheinigung (wen	n Kampfmittelverd	lachtsfläche)	
					Ш					
Datenverarbeitung Die von Ihnen erhobenen Daten o mationen zur Verarbeitung perso	dienen zur Durchfül nenbezogener Date	hrung des Netzans en finden Sie in der	chluss- bzw. Ansch Anlage "Datensch	nlussnutzun nutzhinweis	gsvertrag e für Kun	es gemäß Artikel den der Netzgese	6 Abs. 1 lit. b der D ellschaft Potsdam G	ntenschutzgrundv mbH" – erhältlich	erordnung (DSGVO im Internet unter i	). Weitere Infor- ngp-potsdam.de.



	Inbetriebsetzungsantrag GAS
П	Änderungsanzeige GAS

	Straße und Hausnummer				Gebäudeteil (z.B. Hinterhaus)				
PLZ/Ort/Ortsteil				Gem	Gemarkung / Flur / Flurstück				
2. Art des Objektes Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Wohnung Geschoss/Lage Wohn- und Geschäftshaus Nichtwohngebäude/Gewerbe:		Antragsart Inbetriebsetzur Anlagenänderu erdverlegte Ho Wiederinbetrie Zählerausbau Einbau weitere	ing* (s. rechts) finstallation bsetzung	* C C C	Art der Anlag Gerätewechsel /Au Leistungserhöhung Anschluss weiterer Ausbau von Anlage Zusammenlegen vo Trennen von Anlag	nstausch Anlagen en on Anlagen	Hei. Wai	rendungszwe zen rmwasserbereitung chen/Grillen ushaltsbedarf werbebedarf:	eck
8. Erdgasgeräte		1			Umverlegung der I				
) Gasherd ) Durchlaufwasserheizer ) Vorratswasserheizer	Bezeichnung	Maximale Anschluss		davon entfernt		neu vorg			
d) Umlaufwasserheizer e) Therme/Kessel	(Buchstaben a-f)	) Anzahl	kW gesamt	Anzahl	kW gesamt	Anzahl	kW gesamt	Anzahl	kW
) Sonstiges (z.B. BHKW)									
	Bezeichnung de	s Gerätes					Gesa	amtleistung in kW	
				•					
Der Anschlussnutzer / Eigentümer l und die Netznutzung sind die Nied	lerdruckanschluss	verordnung (NDAV)	und die Ergänzend	eit nicht anders : Ien Bedingunger	n der NGP. Wenn bei d	lessstellenbetrieb d er Inbetriebsetzung	lurch die NGP. Gru	ındlage für den Gasn	etzanschlus esteht, erfol
Der Anschlussnutzer / Eigentümer I und die Netznutzung sind die Nied Gaslieferung gemäß §§ 36, 38 Ene Name, Vorname / Firma	lerdruckanschluss	verordnung (NDAV)	und die Ergänzend	eit nicht anders ( len Bedingunge) veröffentlichten Nam	geregelt, erfolgt der M n der NGP. Wenn bei d	lessstellenbetrieb d er Inbetriebsetzung	lurch die NGP. Gru	ındlage für den Gasn	etzanschlu: esteht, erfol
Der Anschlussnutzer / Eigentümer I und die Netznutzung sind die Nied Gaslieferung gemäß §§ 36, 38 Ene Name, Vorname / Firma Straße und Hausnummer	lerdruckanschluss	verordnung (NDAV)	und die Ergänzend	eit nicht anders ( len Bedingunge) veröffentlichten Nam	geregelt, erfolgt der N n der NGP. Wenn bei d Bedingungen und Pro ne, Vorname/Firma ße und Hausnummer	lessstellenbetrieb d er Inbetriebsetzung	lurch die NGP. Gru	ındlage für den Gasn	etzanschlus esteht, erfol
5. Anschlussnutzer / Der Anschlussnutzer / Eigentümer / und die Netznutzung sind die Nied Saslieferung gemäß §§ 36, 38 Ene Name, Vorname / Firma  Straße und Hausnummer  PLZ/Ort  Telefon / E-Mail	lerdruckanschluss	verordnung (NDAV)	und die Ergänzend	eit nicht anders i ein Bedingungei veröffentlichten Nam Strai	geregelt, erfolgt der N n der NGP. Wenn bei d Bedingungen und Pro ne, Vorname/Firma ße und Hausnummer	lessstellenbetrieb d er Inbetriebsetzung	lurch die NGP. Gru	ındlage für den Gasn	etzanschlus
Der Anschlussnutzer / Eigentümer I und die Netznutzung sind die Nied Gaslieferung gemäß §§ 36, 38 Ene Name, Vorname / Firma Straße und Hausnummer	erdruckanschluss rgiewirtschaftsge	verordnung (NDAV)	und die Ergänzend	eit nicht anders ; len Bedingunger veröffentlichten Nam Stral PLZ	geregelt, erfolgt der N n der NGP. Wenn bei d Bedingungen und Pre ne, Vorname/Firma ße und Hausnummer	essstellenbetrieb d er Inbetriebsetzung eisen.	lurch die NGP. Gru	ındlage für den Gasn	etzanschlus
Der Anschlussnutzer / Eigentümer I und die Netznutzung sind die Nied Saslieferung gemäß §§ 36, 38 Ene Name, Vorname/Firma Straße und Hausnummer PLZ/Ort	erdruckanschluss rgiewirtschaftsge snehmers a <b>llationsur</b> n Bestimmungen n (TAB Gas) der N Betrieb in Deutsch	verordnung (NDAV) setz durch den Grui nternehmen der Niederdruckan GP errichtet, geprü	und die Ergänzend ndversorger zu den S S Chlussverordnung (I ft und für dicht beft	eit nicht anders ien Bedingungei en Bedingungei veröffentlichten Nam Strai PLZ: Telei Datu NNDAV), den gessunden. Die ange die Gasinstalla	geregelt, erfolgt der N der NGP. Wenn bei di Bedingungen und Prr ae, Vorname / Firma Be und Hausnummer  Ort  Inn/Unterschrift des Ei  etzlichen Bestimmungschlossene Erdgasge tion endgültig erst na  Bitte Kopie di Personalatusweises be	essstellenbetrieb der Inbetriebsetzung er Inbetriebsetzung eisen. gentümers en, den anerkannte räte tragen das CE ch Freigabe durch c	durch die NGP. Gru g kein gültiger Ga: en Regeln der Tech -Zeichen mit Regi die NGP in Betrieb	indlage für den Gasn slieferungsvertrag be der der der der der der der der der der	wie den as DIN- / DV
Der Anschlussnutzer / Eigentümer I und die Netznutzung sind die Nied salsileferung gemäß §§ 36, 38 Ene Name, Vorname / Firma  Straße und Hausnummer  PLZ/Ort  Telefon/E-Mail  Datum/Unterschrift des Anschlusseibe Gasinstallation wurde nach der echnischen Anschlussbedingungerüfkennzeichen und sind für den E Ausweisnummer / eingetragen bei Name der Erdgasfachkraft  Telefon/E-Mail	erdruckanschluss rgiewirtschaftsge snehmers a <b>llationsur</b> n Bestimmungen n (TAB Gas) der N Betrieb in Deutsch	verordnung (NDAV) setz durch den Grui nternehmen der Niederdruckan GP errichtet, geprü	und die Ergänzend ndversorger zu den S S Chlussverordnung (I ft und für dicht beft	eit nicht anders ien Bedingungei en Bedingungei veröffentlichten Nam Strai PLZ: Telei Datu NNDAV), den gessunden. Die ange die Gasinstalla	geregelt, erfolgt der N der NGP. Wenn bei di Bedingungen und Prr ae, Vorname / Firma Be und Hausnummer  Ort  Inn/Unterschrift des Ei  etzlichen Bestimmungschlossene Erdgasge tion endgültig erst na  Bitte Kopie di Personalatusweises be	essstellenbetrieb der Inbetriebsetzung er Inbetriebsetzung eisen.  gentümers  en, den anerkannte räte tragen das CE f. Freigabe durch o	durch die NGP. Gru g kein gültiger Ga: en Regeln der Tech -Zeichen mit Regi die NGP in Betrieb	indlage für den Gasn slieferungsvertrag be der der der der der der der der der der	wie den as DIN- / DN
Der Anschlussnutzer / Eigentümer I und die Netznutzung sind die Nied Saslieferung gemäß §5 36, 38 Ene Name, Vorname / Firma  Straße und Hausnummer  PLZ / Ort  Telefon / E-Mail  Datum / Unterschrift des Anschluss  6. Erklärung des Inst: Die Gasinstallation wurde nach der echnischen Anschlussbedingunge prüfkennzeichen und sind für den E  Ausweisnummer / eingetragen bei	erdruckanschluss rgiewirtschaftsge snehmers a <b>llationsur</b> n Bestimmungen n (TAB Gas) der N Betrieb in Deutsch	verordnung (NDAV) setz durch den Grui nternehmen der Niederdruckan GP errichtet, geprü	und die Ergänzend ndversorger zu den S S Chlussverordnung (I ft und für dicht beft	eit nicht anders ien Bedingungei en Bedingungei veröffentlichten Nam Strai PLZ: Telei Datu NNDAV), den gessunden. Die ange die Gasinstalla	geregelt, erfolgt der N der NGP. Wenn bei di Bedingungen und Prr ae, Vorname / Firma Be und Hausnummer  Ort  Inn/Unterschrift des Ei  etzlichen Bestimmungschlossene Erdgasge tion endgültig erst na  Bitte Kopie di Personalatusweises be	essstellenbetrieb der Inbetriebsetzung er Inbetriebsetzung eisen.  gentümers  en, den anerkannte räte tragen das CE f. Freigabe durch o	en Regeln der Teck- Zeichen mit Regis Bie NGP in Betrieb	indlage für den Gasn slieferungsvertrag be der der der der der der der der der der	wie den as DIN- / DV darf.
Der Anschlussnutzer / Eigentümer I und die Netznutzung sind die Nied salsileferung gemäß §§ 36, 38 Ene Name, Vorname / Firma  Straße und Hausnummer  PLZ/Ort  Telefon/E-Mail  Datum/Unterschrift des Anschlusseibe Gasinstallation wurde nach der echnischen Anschlussbedingungerüfkennzeichen und sind für den E Ausweisnummer / eingetragen bei Name der Erdgasfachkraft  Telefon/E-Mail	erdruckanschluss rgiewirtschaftsge snehmers allationsur n Bestimmungen n GIJB Gas) der N Betrieb in Deutsch m Netzbetreiber	nternehmen der Nierderdruckans der Nierderdruckans dand zugelassen. N	und die Ergänzend ndversorger zu den S S Chlussverordnung (b für sich dicht befür lir ist bekannt, dass	eit nicht anders ien Bedingungei veröffentlichten Nam Strai PLZi. Telei Datu NNDAV), den gessunden. Die ange die Gasinstalla	geregelt, erfolgt der N der NGP. Wenn bei dr Bedingungen und Be und Hausnummer Ort  Ion/E-Mail  Im/ Unterschrift des Ei  Etzlichen Bestimmung schlossenen Erdgasge tion endgültig erst na Bitte Kopie de Personalausweises be nicht bei der N	essstellenbetrieb der Inbetriebsetzung eisen. igentümers en, den anerkannte räte tragen das CE ch Freigabe durch o es Installateur- und fügen, wenn dieser GP eingetragen ist.	en Regeln der Tech- Zeichen mit Regis die NGP in Betrieb	indlage für den Gasn slieferungsvertrag be hnik (DVGW-TRGI) so striernummer bzw. di genommen werden	wie den as DiN- / D\ darf.

Bestätigung Anschlussnutzer

Netztechnische Freigabe





# Datenaufnahme für die Nutzung des Strom- und Gasnetzes der NGP

Zur Abwicklung der Netznutzung benötigen wir folgende Angaben. Bitte füllen Sie das Formular in Druckbuchstaben aus und senden es an:

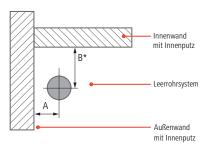
			Firmenbezeichnung			
Netzgesellschaft Potsdam GmbH Großbeerenstraße 231, Haus2 14480 Potsdam			Rechtsform Branche			
			Handels- bzw. Vereinsregisternummer / Registerauszüge bitte beifügen*			
			Straße und Hausnummer			
	Datum der Übernahme der Räumlichkeiten		PLZ/Ort			
Haushaltsbedarf				Bei Rechtsform GbR und WEG bitte Eigentümerliste beifügen!		
Gewerbebedarf			,	sei kechtsform GDK und WEG bitte Eigentumeniste benugen:		
				1 100		
Verbrauchsstelle			Geschäftsführer / Vertretur (Vollmacht bitte beifügen)	igsberechtigter		
1. Name/Geburtsname			Name/Geburtsname			
2. Vorname			Vorname			
3. Geburtsdatum			Ansprechpartner			
4. Straße und Hausnummer			Telefon/ Fax/ Mobilfunk			
5. PLZ/Ort			E-Mail (freiwillig)			
6. Telefonnummer/Mobilfunk (freiwillig)			Rechnungsanschrift	-		
7. E-Mail			Name/Firma			
8. Etage/Wohungsnummer			Vorname			
9. Vormieter/ Vornutzer			Straße / Hausnummer			
			PLZ/ Ort			
			Vorwahl/Telefonnummer			
Energieart						
Zutreffendes bitte ankreuzen	Strom	☐ Ga	S	Strom (ggf. für weitere Zähler) Gas		
Zählernummer						
Zählerstand						
Datum der Ablesung						
Ich habe einen Lieferanten für	die Strombelieferung gewählt.	ja	nein			
wenn ja	Lieferant		Kundennummer			
Ich habe einen Lieferanten für		ja	nein			
wenn ja	Lieferant		Kundennummer			
Datenverarbeitung Die von Ihnen erhobenen Daten diene	n zur Durchführung Ihres Vertrages ger	näß Artil	kel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere In	formationen zur Verarbeitung Ihrer perso-		
	Anlage "Datenschutzhinweise für Kun-					
Datum	Unterschrift			Firmenstempel		

Anlage 4

### Ausführungshinweise für Hauseinführungen bei Gebäuden ohne Keller

# Seitenansicht Außenwand mit Innenputz Leerrohrsystem Bodenplatte Leerrohrbogen, Biegeradius ≥ 60 cm TeleskopErdspieß

### Ansichtsicht von oben



### Einbaumaße Leerrohrsystem

	Ø	Maß A	Maß B*	Maß C
DN 25	D 110 mm	12 cm	≥ 20 cm	≤ 15 cm
DN 50	D 125 mm	15 cm	≥ 25 cm	≤ 15 cm

<sup>\*</sup> Schutzabstand zwischen zwei Medien ≥ 30 cm

Quelle: schuck-leerrohrsystem.de



### Für Fragen und Antworten

Netzgesellschaft Potsdam GmbH Großbeerenstraße 231, Haus 2 14480 Potsdam (0331) 661 96 99 info@ngp-potsdam.de

### Rund um die Uhr

24h-Störungstelefon (0331) 6619696

### **Terminvereinbarung**

Inbetriebsetzung Gasanlage (0331) 661 2585

### Stand

Oktober 2020

### ngp-potsdam.de

### Verantwortungsvoll produziert

Das für diese Broschüre verwendete Material besteht zu 100 Prozent aus Altpapier, es ist mit dem blauen Umweltengel zertifiziert und wurde CO<sub>2</sub>-neutral hergestellt. Die eingesetzten Druckfarben sind lösungsmittel- und mineralölfrei, sie bestehen aus nachwachsenden Rohstoffen.